

Medieninformation

2/2020

Verwaltungsgericht Weimar

Claudia Siegl

Durchwahl:

Telefon 03643 413-300

Telefax 03643 413-445

pressevgwe@thfj.thueringen.de

Weimar

17. März 2020

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar

Aus gegebenem Anlass weist die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar darauf hin, dass Streitverfahren nicht nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden werden können. Als Alternative kommt nach der Verwaltungsgerichtsordnung auch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren in Betracht: Mit Einverständnis der Beteiligten kann gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, das heißt, Anreise und Anwesenheit der Beteiligten im Gerichtssaal entfallen.

Die Erklärung des dazu erforderlichen Einverständnisses beider Seiten stellt eine Prozesshandlung dar, die unwiderruflich und unanfechtbar ist, wenn sie abgegeben wurde. Der Verzicht auf die mündliche Verhandlung darf nicht unter einem Vorbehalt erfolgen, also nicht etwa nur für den Fall eines Obsiegens erteilt werden, und muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Eine Erklärung per Email ist hingegen unzulässig und könnte keine Beachtung finden, da die elektronische Akte bisher noch nicht eingeführt ist.

Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren bietet sich an, wenn die Sachlage klar und allein über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Gerade in der jetzigen Zeit sollte diese Option in Betracht gezogen werden, da so eine Entscheidung des Verfahrens ohne Reiseaufwand und ohne Kontakt möglich ist.

§ 101 Abs. 2 VwGO hat folgenden Wortlaut: „Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.“